

# Anwendungshinweise zum Muster für ein Impressum im Internetauftritt staatlicher Schulen

(Stand: 21.11.2024)

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus stellt den staatlichen Schulen ein Muster für ein Impressum im Internetauftritt zur Verfügung. Mit Hilfe dieses Musters sollen die Schulen ihrer Pflicht nach § 5 Digitale-Dienste-Gesetz (DDG) nachkommen. Kommunalen und privaten Schulen wird empfohlen, sich an den Mustern für staatliche Schulen zu orientieren.

Bei der Verwendung des Musters sind folgende Hinweise zu beachten:

- Die Impressumspflicht nach § 5 DDG gilt grundsätzlich auch für Schulen.
- Das Impressum muss im Rahmen des Internetauftritts ohne wesentliche Zwischenschritte erreichbar sein, d.h. es muss mit maximal zwei technischen Zwischenschritten (etwa durch zwei Mausklicks) aufrufbar sein. Das Impressum darf nicht in die Datenschutzhinweise integriert werden, sondern muss von diesen getrennt sein.
- Zu dem Punkt „**Anbieter der Seite**“:
  - Unter „Bezeichnung der Schule“ ist die offizielle Bezeichnung der Schule anzugeben.
  - Unter „Hausanschrift und Postanschrift der Schule“ ist die vollständige ladungsfähige Anschrift anzugeben; die Angabe einer Postfachadresse genügt nicht.
  - Unter „Vertretungsberechtigt“ müssen der Vor- und Nachname des Vertretungsberechtigten vollständig genannt werden. Vertretungsberechtigt ist in aller Regel die Schulleiterin bzw. der Schulleiter.
  - Eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IDNr) ist nur anzugeben, falls die jeweilige Schule als Diensteanbieter im Sinne des DDG eine solche besitzt. Staatliche Schulen haben in der Regel keine eigene Umsatzsteuer-Identifikationsnummer.

- Zu dem Punkt „**Verantwortlich für das Angebot im Sinne des § 18 Abs. 2 MStV**“:

- Die inhaltliche Verantwortlichkeit im Rahmen des Impressums ist nicht zwangsläufig mit der datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit identisch.
- Die für den Inhalt verantwortlichen Personen sind bei Telemedien mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten anzugeben. Dabei muss es sich im Rahmen des Impressums um eine natürliche Person handeln (etwa die Schulleiterin bzw. der Schulleiter und/oder die Lehrkraft, vgl. § 18 Abs. 2 Medienstaatsvertrag - MStV).

Journalistisch-redaktionell gestaltete Angebote liegen insbesondere vor, wenn in Inhalten eines Internetauftritts vollständig oder teilweise Inhalte periodischer Druckerzeugnisse in Text oder Bild wiedergegeben werden (§ 18 Abs. 2 Satz 1, § 19 Abs. 1 MStV). Derartige Informationen müssen nicht auf das aktuelle Tagesgeschehen beschränkt sein, sondern können auch künstlerischen, bildenden oder unterhaltenden Charakter haben (beispielsweise Online-Schülerzeitungen, Berichte über Wandertage, Exkursionen, Abschlussfeiern oder wertende Stellungnahmen zu schulischen Fragen).

Es liegt hingegen keine journalistisch-redaktionelle Gestaltung vor, wenn auf einer Internetseite ausschließlich eine Zusammenstellung von Informationen oder Daten ohne journalistischen Inhalt erfolgt (beispielsweise Lageplan der Schule, Öffnungszeiten, Veranstaltungen, Stundentafel u.a.).

Im Zweifel ist von einem journalistisch-redaktionell gestalteten Angebot auszugehen.

- Bei mehreren Verantwortlichen für journalistisch-redaktionell gestaltete Angebote ist anzugeben, wer für welchen Teil des Dienstes verantwortlich ist.